

§ 7 BFinG

BFinG - Bundesfinanzierungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2022

Der Bund hat die Aufwendungen der ÖBFA unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen.

In Kraft seit 05.12.1992 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at